

Hygiene-Merkblatt für den Sportbetrieb im Landkreis Friesland

basierend auf den Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ vom 24.08.2021 (Stand: 11.11.2021).

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer*innen sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

Inhalt:

1. Aufbau der Verordnung
2. System der Warnstufen
3. Die Regeln im Überblick
4. Corona-Regelungen im Überblick
5. Corona-Regelungen für den Sport
6. Merkblatt: Abstand, Maske, Hygiene, Lüften
7. Grundsatz Sporttreiben und Hygienekonzept
Zusätze: Vereinsheime und Zuschauer
8. Vorkehrungen durch den Landkreis Friesland
9. Vorkehrungen durch die Vereine bzw. Nutzer*innen

1. Aufbau der Verordnung:

Allgemeiner Teil:

Regelungsbereiche

Warnstufen

Basisschutzmaßnahmen, die für ALLE und IMMER gelten:

Abstand – Händehygiene sowie

Medizinische Masken in öffentlich-/ im Rahmen eines Besuchs – und Kundenverkehrs
zugänglichen Innenräumen

Unabhängig von Warnstufen und Inzidenzwerten

Besondere Vorschriften:

- Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Gastronomie
- Großveranstaltungen
- Schulen
- etc.

2. System der Warnstufen:

System der Warnstufen

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Hospitalisierung 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: landesweit	mehr als 6 bis max. 8	mehr als 8 bis max. 11	mehr als 11
Neuinfizierte 7-Tagesinzidenz (Fälle je 100.000 Einwohner) Ebene: Landkreis/Kreisfreie Stadt	mehr als 35 bis max. 100	mehr als 100 bis max. 200	mehr als 200
Intensivbetten Anteil COVID-19-Erkrankter an Intensivbettenkapazität Ebene: Belegung landesweit	mehr als 5% bis max. 10%	mehr als 10% bis max. 20%	mehr als 20 %

Feststellen der Warnstufen

Leitindikator für die Feststellung der Warnstufen ist die landesweite 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz mit neu aufgenommenen Covid-19-Erkrankten. Damit eine Warnstufe greift, muss zusätzlich einer der weiteren Indikatoren den Wertebereich erreichen.

Hospitalisierung und Intensivbetten

Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Intensivbetten“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wertebereich einer Warnstufe, stellt das Niedersächsische Gesundheitsministerium per Allgemeinverfügung den Tag fest, an dem die entsprechende Warnstufe landesweit für Niedersachsen gilt. Die jeweilige Warnstufe tritt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts in Kraft.

Hospitalisierung und Neuinfizierte

Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Wertebereich einer Warnstufe, stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt per Allgemeinverfügung den Tag fest, an dem die entsprechende Warnstufe für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt gilt. Die jeweilige Warnstufe tritt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts in Kraft.

Ausnahmen Neuinfizierte

Beruhet die Überschreitung des Schwellenwerts beim Indikator „Neuinfektionen“ auf ein mit hinreichender Sicherheit bestimmtes räumlich abgrenzbares Infektionsgeschehen, kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt von der Feststellung des Erreichens der Warnstufe absehen.

50er Inzidenz

Erreicht die 7-Tagesinzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt den Wert von 50 Neuinfektionen, gilt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 3G-Regel auch ohne, dass der Indikator „Hospitalisierung“ den Wertebereich der Warnstufe 1 erreicht.

Weitere Hinweise

Fünftagesabschnitt: Bei der Ermittlung des Fünftagesabschnitts zählen Sonn- und Feiertage nicht mit, unterbrechen aber auch nicht die Zählung der Werktage.

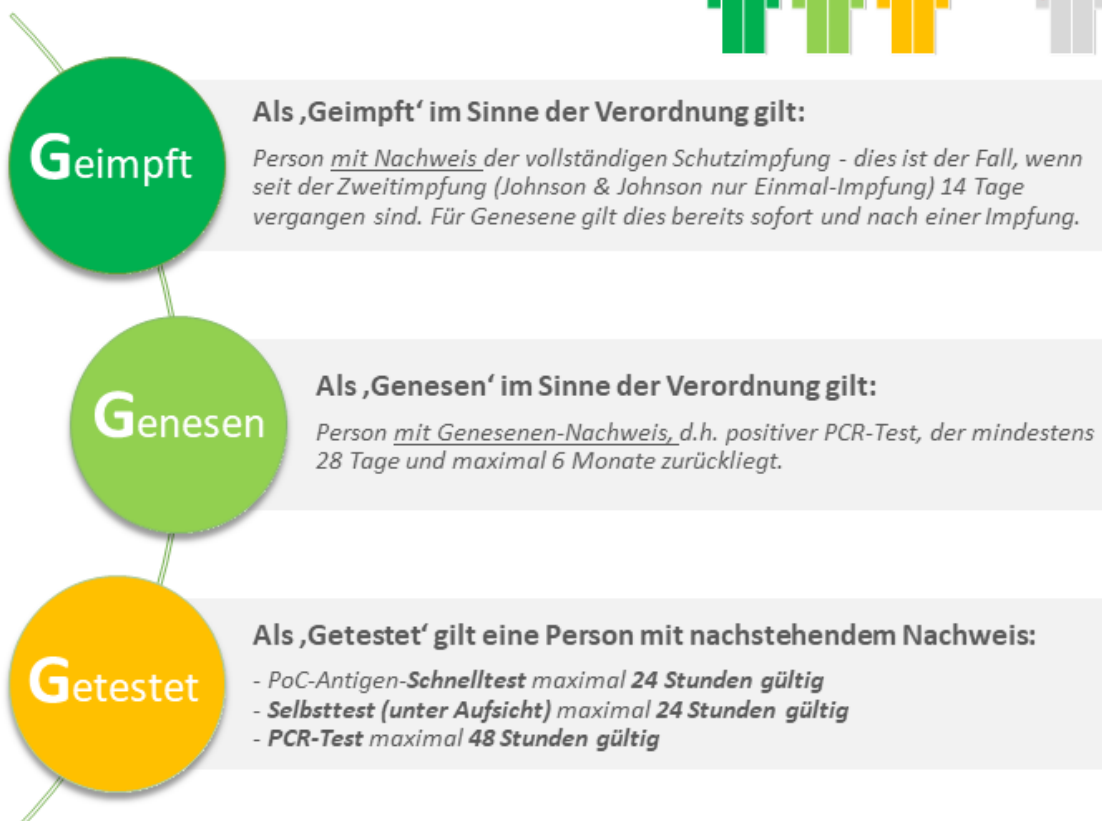
3G-Regel = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete: Wurde in mindestens einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Warnstufe 1 ausgerufen oder beträgt der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 (7-Tages-Inzidenz), dann gilt entsprechend die 3G-Regel. Das bedeutet, der Zutritt wird auf geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen beschränkt. Der Umfang der Beschränkungen und welche Testungen je nach Warnstufe vorzusehen sind, ist der geltenden Corona-Verordnung zu entnehmen.

2G-Regel = Zutritt nur für Geimpfte und Genesene: Unabhängig von den Warnstufen können Veranstalterinnen und Veranstalter und Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs im Rahmen der Privatautonomie den Zutritt auf Personen beschränken, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen. Ab Warnstufe 2 gilt in einigen Bereichen 2G verpflichtend.

3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick:

Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:



+ Kinder und Jugendliche bis einschl. 18 Jahre

Die 2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:



Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.



Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

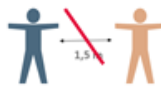
Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.



=



Wegfall Masken- und Abstandspflicht

Empfehlung des Landes Niedersachsen:

2G



geimpft - genesen



Dringende Empfehlung
zur Anwendung der optionalen 2G-Regel
unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

4. Wichtigste Corona – Regelungen im Überblick:



Maskenpflicht
im Innenbereich

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick (ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)



Abstand

Kontaktregelungen

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Bei privaten Feiern **empfehlen** wir ausdrücklich die 3G-Regel

3G-Regel
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen
ohne **3G-Nachweis**

in Diskotheken, Clubs etc. sowie bei
(Groß)Veranstaltungen
ab 1.000 Teilnehmende

Diskotheken und Co.

- 3G-Regel** plus **Abstand** und **Maskenpflicht** (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Bei **2G-Regel**: keine Maske und kein Abstand

Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- Maskenpflicht im Innenbereich mit mehr als 25 Gästen ohne **3G-Nachweis** (außer am Sitzplatz)

Gastronomie & Beherbergung

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten

Dienstleistungen & Handel

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten

Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Optional **2G-Regel**

geimpft - genesen




Großveranstaltungen

- 3G-Regel** plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmende (keine Begrenzung bei **2G**)
- Max. 50 % Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50 %-Auslastungsgrenze


Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 3G-Regel** ab 1.000 Teilnehmenden
- Bei **2G-Regel**: kein Abstand/Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen



Maskenpflicht
im Innenbereich

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick bei Warnstufe 1 (oder) Inzidenz ÜBER 50




Abstand

Kontaktregelungen

- 3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

2G-Regel
geimpft - genesen




Diskotheken und Co.

- 3G-Regel** plus **Abstand** und **Maskenpflicht** (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Bei **2G-Regel**: keine Maske und kein Abstand

Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- 3G-Regel** bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, aber keine Maskenpflicht

3G-Regel
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt
oder
Inanspruchnahme
von Leistungen
ohne **2G- bzw. 3G-Nachweis**

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 11. November 2021)

Gastronomie & Beherbergung

- 3G-Regel** in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern kein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich ein negativer Testnachweis benötigt

Sport

- 3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Dienstleistungen & Handel

- 3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- 2G-Regel drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- 3G-Regel draußen** nur mit **PoC-Test** und **FFP2-Maske** bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmende (Begrenzung entfällt bei **2G**)
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der **2G-Regel**)

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 2G-Regel** ab 1.000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- 3G-Regel** draußen, nur **PoC-Test**, **FFP2-Maske** bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten
- Personalisierte Tickets

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick
Warnstufe 2

Maskenpflicht im Innenbereich 

Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen

Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Bei **2G**: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen


Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.


Veranstaltungen/zusammenkünfte/Sitzungen

- **2G-Regel** ab 1.000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel** draußen, nur PoC-Test, FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets

2G-Regel
geimpft - genesen



3G-Regel
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen

ohne 2G- bzw. 3G-Nachweis

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 11. November 2021)

Diskotheiken und Co.

- **2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten

Gastronomie & Beherbergung

- **2G-Regel** im Innenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- **3G-Regel** im Außenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- **3G-Regel** bei Beherbergung im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis; zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Testnachweis


Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- **2G-Regel drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel draußen** nur mit PoC-Test und FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmende (Begrenzung entfällt bei **2G**)
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der **2G-Regel**)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick
Warnstufe 3

Maskenpflicht im Innenbereich 

Kontaktregelungen

- **3G-Regel** bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen mit PCR-Test

Private Feiern und Zusammenkünfte

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- **3G-Regel** mit PCR-Test bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in Innenräumen
- Bei **2G**: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen


Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Veranstaltungen/zusammenkünfte/Sitzungen

- **2G-Regel** ab 1.000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel** draußen, nur PCR-Test, FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets

2G-Regel
geimpft - genesen



3G-Regel
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen

ohne 2G- bzw. 3G-Nachweis

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 11. November 2021)

Diskotheiken und Co.

- **Drinnen geschlossen**
- **Draußen 2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten

Gastronomie & Beherbergung

- **2G-Regel** im Innenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- **3G-Regel** im Außenbereich gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- **3G-Regel** mit PCR-Test bei Beherbergung im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis; zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Testnachweis

Dienstleistungen & Handel

- **3G-Regel** nur mit PCR-Test und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen

- **2G-Regel drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- **3G-Regel draußen** nur mit PCR-Test und FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmende (Begrenzung entfällt bei **2G**)
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der **2G-Regel**)

5. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport im Einzelnen:

- a. Generelle Regelung (ohne Warnstufe bzw. Inzidenz)

Sport

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

- b. erweiterte (3G) Regelung ab **Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50**

Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis nicht möglich.

- c. Regelung ab **Warnstufe 2**

Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen,
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Wichtig: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis nicht möglich.

- c. Regelung ab **Warnstufe 3**

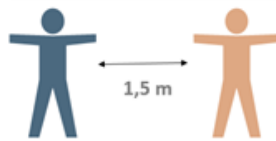
Sport

- **3G-Regel** bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Wichtig: Sport drinnen und draußen bei Anwendung der 3G-Regel nur noch mit PCR Test.

Sport

Unabhängig von
Warnstufe oder Inzidenz



Abstand
(soweit Sportart
es zulässt)



Hygiene



Lüften

Erweitert ab:

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50
sowie

Warnstufe 2
Warnstufe 3

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme
von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei Nutzung von **Sportanlagen in geschlossenen Räumen**,
einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und
Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie
generell in Duschen und Umkleidebereichen

- Dokumentation der Kontaktdaten in Schwimmhallen und Saunen etc.

bei **Warnstufe 3**: nur mit PCR-Test!



Wichtig: Sport drinnen und draußen bei Anwendung der 3G-Regel nur noch mit PCR Test.

Achtung:

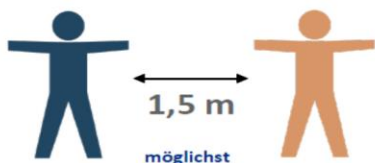
1. Regelungen ab der Warnstufe 1 oder Inzidenz über 50, werden durch Allgemein-Verfügung vom Landkreis oder vom Land erlassen und bei Vorliegen dieser Verfügung nachgereicht.
2. Anwendung der 2G – Regel ist in der Selbst-Autonomie der Vereine. Jeder Verein kann für sich selbst entscheiden, ob er die 2G – Regel anwendet. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der Verein allein (kein anderer Verein) in der Halle bzw. auf der Sportstätte ist. Dieses gilt auch dann für die Zuschauer*innen. Auch für den Spielbetrieb ist sicherzustellen, dass der Gastverein diese Regel anwendet.

Weitere Grundsätze:

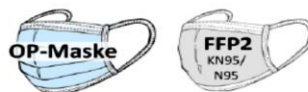
6. Generelle Regeln:

Generelle Regeln

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz



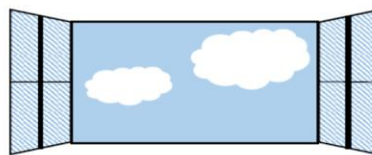
Abstand



Maske (in Innenräumen)



Hygiene



Lüften

Ausnahme: siehe 2G - Regel

Testpflicht

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

Grundsatz:

Sobald die **3G**-Regel anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt.

- Ein **Schnelltest** bzw. ein **Selbsttest (unter Aufsicht)** muss durch die testende Einrichtung bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.

Hinweis:

Alle Einrichtungen, die Tests anbieten, sind verpflichtet, positive Testergebnisse namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Niedersachsen stellt
schrittweise auf **2G** um



**... darum jetzt
Impftermin besorgen!**

Testpflicht

Grundsatz:

Sobald die **3G**-Regel anzuwenden ist und **kein** Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird ein negativer Test-Nachweis benötigt.

Warnstufe 2

Ein **PoC-Test (Schnelltest)** ist u.a. im Bereich Gastronomie, Beherbergung, Messen, körpernahe Dienstleistung, sonstige Zusammenkünften ausreichend.

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Teilnehmende ist ein **PCR-Test** erforderlich.

Warnstufe 3

In der Warnstufe 3 sind ausschließlich **PCR-Tests** gültig. Ausnahme Messebesuch: Hier ist nur am ersten Tag ein PCR-Test notwendig, danach ist ein **PoC-Test** ausreichend.

Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen **IMMER nur einen PoC-Test!**

Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit**.

Kinder und Jugendliche

Testpflicht:

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der **3G**-Regel **gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Von der Anwendung der **2G-Regel** sind sie ausgenommen.

Maskenpflicht:

- entfällt für Kinder **unter 6 Jahre**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs außer in den Schuljahrgängen 1 und 2**.



7. Grundsatz für das Sporttreiben und Erstellen eines Hygienekonzeptes (gem. § 5 Coronaverordnung):

Sowohl für geschlossene Räume als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende Inhalte muss das Konzept enthalten:

- Begrenzung der auf oder in einer Sportanlage befindlichen Personenzahl je nach räumlicher Kapazität. Dazu gibt es vom KSB folgende Empfehlung:
 - Outdoor: Bei einer Inzidenz **über 50** gilt eine Fläche von wenigstens 10 m². Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
 - Indoor: Bei einer Inzidenz **über 50** gilt für ein Hallendrittel einer Großraumsporthalle eine maximale Anzahl von 15 Personen pro Drittel oder eine Fläche vom 20 m² pro Teilnehmer (Die Personenanzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bewegungsradius / Sportangebot). Dabei ist darauf zu achten, dass sich die unterschiedlichen Gruppen in den Gängen und Umkleiden nicht „mischen“.
- Wahrung des Abstandsgebotes
- Personenströme steuern und regeln (Wechsel der Sportgruppen, Betreten bestimmter Räumlichkeiten und Vermeidung von Ansammlungen auf Parkplätzen)
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte
- Regelung zur Nutzung sanitärer Anlagen
- Lüftungskonzept
- ggf. Anwendung der 2G – Regel im Verein

Zusätzlich für Schwimmballen und ab der Warnstufe 1

- eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden, oder eine andere Regelung durch den nutzenden Verein, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage bzw. Software.



in der Regel
digital/elektronisch
(z.B. Luca-App, Corona-Warn-App)

nur im Einzelfall auch in Papierform

Weiterhin gilt:

- Umkleiden und Duschräume geöffnet (Beachte: ab Warnstufe 1 = 3 G Regel)
- Gemeinschaftsräume geöffnet

Zusatz Vereinsheime:

- Öffnung der Vereinsheime ist nur für Mitglieder erlaubt, die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 24.08.2021 **sind über das Hausrecht dabei anzuwenden**, diese lauten:
 - o Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot einhalten.
 - o Die*der Betreiber*in ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.
 - o Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.
 - o Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation sind anzuwenden.

Unabhängig von
Warnstufe oder
Inzidenz

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten, Hygienekonzept



Gerne freiwillig **2G-Regel:**

Dann keine Masken- und Abstandspflicht



Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50	→ drinnen 3G-Regel Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne 3G-Nachweis Dringende Empfehlung: 2G-Regel!	
Warnstufe 2	→ drinnen 2G-Regel (keine Masken- und Abstandspflicht) → draußen 3G-Regel (mit PoC-Test)	
Warnstufe 3	→ drinnen 2G-Regel (keine Masken- und Abstandspflicht) → draußen 3G-Regel (mit PCR-Test)	

Wichtig: Die generelle Testpflicht (**3G-Regel**) gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Sportanlagen und Sportbetrieb allgemein:



- beim Zutritt zur Sportanlage müssen Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten werden.
- Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen in den Gängen z.B. nicht begegnen.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes (1,5 m) betreten und genutzt werden.
- Turniere sind erlaubt.
- Der Sportbetrieb mit anderen Sportler*innen oder Mannschaften aus anderen Bundesländern, Landkreisen oder kreisfreien Städten ist nur dann erlaubt, wenn die Regelungen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dieses auch zulassen. Für den Sportbetrieb (Gast oder Heim) sind die Maßnahmen gem. Allgemein Verfügung der Landkreise oder kreisfreien Städte einzuhalten. Hier müssen vor Beginn des Sportbetriebes vorhandene Einschränkungen oder Verbote bei der jeweiligen Kommune oder Gastverein erfragt werden.

Zuschauer allgemein:

- Für Zuschauer*innen sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 11.11.2021 anzuwenden:

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Hier gilt generell:

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz 
- Maske bei privater Veranstaltung mit **mehr als 25 Personen ohne 3G-Nachweis** (ausgenommen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)
- Dokumentation der Kontaktdaten bei mehr als 25 Teilnehmenden
- Ab 1.000 teilnehmende Personen nur mit **3G-Regel** 

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Warnstufe 1
oder
Inzidenz ÜBER 50

→ 3G-Regel

Kein Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ohne **3G-Nachweis**



bei **mehr als 25 (bis 1.000)** gleichzeitig anwesenden Personen in geschlossenen Räumen

Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei beruflichen Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen

Warnstufe 1

→ 2G-Regel

bei **mehr als 1.000** Teilnehmenden in geschlossenen Räumen



Ab Warnstufe 2

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Warnstufe 2
oder
Warnstufe 3

bei (Groß-)Veranstaltungen **über 1.000** Teilnehmende

Draußen:

2G-Regel verpflichtend,
keine Masken- und Abstandspflicht



Draußen:

3G-Regel mit PoC-Test und FFP2-Maske bis zum Sitzplatz.

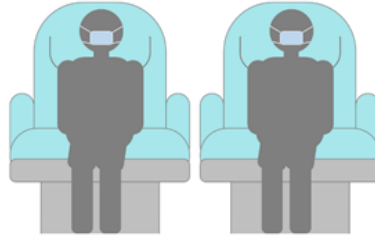
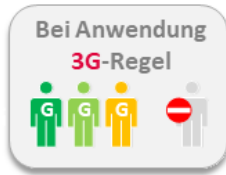


Warnstufe 3

nur mit PCR-Test



Sitzplatzbelegung bei 3G-Veranstaltungen



insbesondere
Kino, Theater,
Konzerte

ohne Abstand

Wenn alle auch während der Vorstellung eine medizinische Maske tragen, muss kein Mindestabstand eingehalten werden



mit Abstand

Menschen, die sich kennen, können auch ohne Abstand und ohne Maske zusammensitzen.

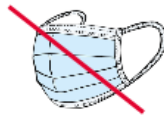
insbesondere
Kino, Theater, Konzerte
und
Sportveranstaltungen

Zu anderen Personen oder Personengruppen genügt ein Abstand von einem Meter von Nase zu Nase.

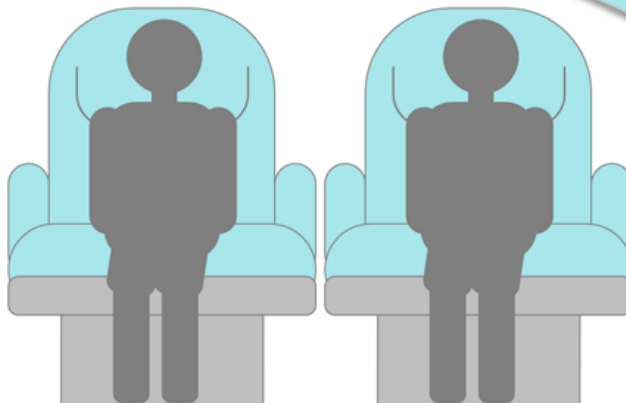
Sitzplatzbelegung bei 2G-Veranstaltungen



Mehr
Sicherheit
mit 2G



insbesondere
Kino, Theater, Konzerte
und Sportveranstaltungen



ohne Abstands- und Maskenpflicht

Wichtig: Der*die jeweilige Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein ist für das Einhalten der gesetzten Hygienevorgaben verantwortlich.

8. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

Sanitäranlagen

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher – und Toilettenpapier
- Hausmeister*in: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

Handdesinfektionsmöglichkeiten

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender

Aushänge

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerksblatt liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie „Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

9. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:

Verantwortliche*n benennen

Jeder Verein hat eine*n Corona-Beauftragte*n zu benennen, die*der als Ansprechpartner*in für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein*e Verantwortliche*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Zutritt zur Sportstätte regeln

Der Verein bzw. der*die Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund – Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Sportbetrieb beaufsichtigen

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor und nach der Sporteinheit unterbleiben.
- Sportarten mit Körperkontakt (Judo/Karate) müssen sich nach den Übergangsregeln der Spitzensportverbände richten,

Regelungen in Bezug auf Teilnehmende

Jede*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede*r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)

Am Ende einer Sparteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und -materialien, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Aufrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

Sonstige Regelungen und Hinweise

- Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- **Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.**
- **Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden**

Wichtige Links / Infos

Hygienemerklblatt und allgemeine Infos

<https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/>

Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

<https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf>

Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Aktuelles Infektionsgeschehen und Warnstufen des Landes Niedersachsen

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

Häufig gestellte Fragen zur LUCA App

<https://www.luca-app.de/faq/>

Zur Registrierung als Verein über die LUCA App

<https://www.luca-app.de/locations/>

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377

Emailadresse: kai.langer@ewetel.net – Homepage: www.ksb-friesland.de

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231

Emailadresse: sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de – Homepage: www.ksb-friesland.de